

Beiträge

Die Straßenbaubeiträge nach Baugesetzbuch (BauGB) und KAG sind ein wichtiges Finanzierungssystem der Kommunen, das es Ihnen ermöglicht, einen direkten Ersatz für geleistete Investitionen für Infrastrukturvermögen von den Gemeindemitgliedern zu fordern. Diese Beteiligung Dritter an den Investitionen der Kommunen wird in der Bilanz als Sonderposten passiviert.

Drittfinanzierungsquote aus Beiträgen

Neben der Drittfinanzierungsquote aus dem NKF-Kennzahlenset NRW, die auch Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen erfasst und sich auf alle Abschreibungen auf Anlagevermögen bezieht, ermitteln wir zusätzlich eine ausschließlich beitragsrelevante Drittfinanzierungsquote. Diese Kennzahl zeigt auf, in welchem Umfang in der Vergangenheit Beiträge für Investitionen erhoben wurden.

Drittfinanzierungsquote aus Beiträgen					
	2006	2007	2008	2009	2010
	Angaben in Tausend Euro				
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Straßenbaubeiträge	274	276	277	286	291
Abschreibungen auf das Straßennetz	1.181	1.192	1.263	1.221	1.292
	Angaben in Prozent				
Drittfinanzierungsquote aus Beiträgen	23,2	23,2	22,0	23,4	22,6

Es wird deutlich, dass die Erträge aufgrund ihrer Höhe von erheblicher hauswirtschaftlicher Bedeutung sind, da sie sich spürbar mindernd auf die Belastung durch Abschreibungen auswirken.

Beitragsfinanzierte Investitionsauszahlungen

Beitragsfinanzierte Investitionsauszahlungen im Straßenbau (Istwerte)					
	2006	2007	2008	2009	2010
	Angaben in Tausend Euro				
Einzahlungen aus Beiträgen im Straßenbau	233	116	291	62	225
Bauinvestitionsauszahlungen im Straßenbau	246	535	128	139	161
Auszahlungen für Grunderwerb im Straßenbau	5	12	6	8	254
	Angaben in Prozent				
Beitragsfinanzierte Investitionsauszahlungen	93,0	21,3	217,6	42,5	54,3

Während die Drittfinanzierungsquote aus Beiträgen eher Aufschluss über die Vergangenheit gibt und sich in der Zeitreihe eher langfristig entwi-

ckelt, kann die Quote aus Beitragseinzahlungen zu Investitionsauszahlungen ein Indiz dafür geben, wie sich die Höhe der Sonderposten zukünftig entwickeln wird.

Die Daten der Finanzplanung weisen für die kommenden Jahre folgende Beitragsquoten aus:

Beitragsfinanzierte Investitionsauszahlungen im Straßenbau (Planwerte)					
	Haushaltsjahr				
	2010	2011	2012	2013	2014
Einzahlungen aus Beiträgen für Straßen in Tausend Euro	225	260	260	373	184
Bauinvestitionsauszahlungen für Straßen in Tausend Euro	154	398	475	202	193
Auszahlungen für Grunderwerb im Straßenbau in Tausend Euro	21	40	20	20	20
Beitragsfinanzierte Investitionsauszahlungen im Straßenbau in Prozent (Plan)	128,9	59,4	52,5	168,2	86,4

In den Jahren des mittelfristigen Planungszeitraums sind schwankende Einzahlungen aus Beiträgen und in der Folge auch Quoten vorgesehen, wobei insgesamt das Niveau der Vergangenheit gehalten wird.

Eine sinkende Drittfinanzierungsquote aus Beiträgen hätte zur Folge, dass zukünftig ein größerer Anteil der Abschreibungen von der Gemeinde Rosendahl selbst zu tragen ist, da sich die entlastende Wirkung des Sonderpostens für Beiträge verringert. Aus diesem Grund sollte die Gemeinde Rosendahl darauf bedacht sein, die Möglichkeiten der Beitragserhebung konsequent auszuschöpfen.

Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeinde Rosendahl verfügt über eine Erschließungsbeitragssatzung nach dem Baugesetzbuch aus dem Jahr 1989. Die Satzung setzt die rechtlich zulässige Höchstgrenze von 90 Prozent umlagefähigem Aufwand, der von den Beitragspflichtigen zu tragen ist, um. Die Satzung bezieht sich im Wesentlichen auf das Muster des Städte- und Gemeindebundes. Hinsichtlich der Merkmale der endgültigen Herstellung sieht das Muster z.B. einen Verweis auf das Bauprogramm vor, während in der Satzung der Gemeinde Rosendahl noch detaillierte Vorgaben festgelegt sind. Daher ist bei jeder erstmaligen Herstellung zu prüfen, ob der ausgebaut Zustand die satzungsrechtlichen Vorgaben erfüllt. Die Beitragsfähigkeit entsteht dabei erst, wenn diese satzungsrechtlichen Merkmale

erfüllt sind. Dies kann die Sachbearbeitung erschweren und eine zeitnahe Abrechnung verzögern.

Zwar umgeht die Gemeinde Rosendahl diese Problematik durch die eigene aktive Baulandpolitik und die Arbeit mit Erschließungsverträgen und Ablösevereinbarungen. Doch müsste im Grunde jedes Mal eine Abweichungssatzung erlassen werden, die die Sachbearbeitung verzögern und eine zeitnahe Abrechnung behindern kann.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat in einer Mustersatzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen eine Regelung in Bezug auf das Bauprogramm aufgenommen. Zur Rechtssicherheit sollte die Gemeinde Rosendahl ihre Satzung entsprechend anpassen.

Empfehlung

Wir empfehlen, eine Anpassung entsprechend der Mustersatzung vorzunehmen (insbesondere Verweis auf das Bauprogramm), um Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die Gemeinde Rosendahl hat den Änderungsbedarf bereits erkannt und plant die Satzung entsprechend des aktuellen Musters des Städte- und Gemeindebundes anzupassen.

Feststellung

Die Vorgehensweise der Gemeinde Rosendahl ist insgesamt positiv zu beurteilen, da durch das von der Kommune angewandte Verfahren eine zeitnahe Refinanzierung bei den Beiträgen nach dem BauGB möglich ist.

Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG der Gemeinde Rosendahl stammt aus dem Jahr 1984. Sie weicht in Teilbereichen von der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes ab. Insbesondere ist eine Abrechnung von Ausbaumaßnahmen an Wirtschaftswegen bisher nicht ausdrücklich vorgesehen und wird auch nicht praktiziert.

Analog zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung ist auch eine Aktualisierung der Satzung für KAG-Beiträge geplant.

Die Gemeinde Rosendahl befindet sich in ersten Überlegungen für ein strategisches Wegekonzept für den Außenbereich (Wirtschaftswege). Ein erster Entwurf soll erarbeitet werden und mit Vertretern der Landwirtschaft, den Trägern öffentlicher Belange und den politischen Gremien abgestimmt werden. Ausgangspunkt des Wegekonzeptes ist die Einteilung der Wege in Abhängigkeit von ihrer Verkehrsbedeutung in unterschiedliche Wegekategorien.

Feststellung

Die Maßnahmen an Wirtschaftswegen, die dem Grunde nach beitragsfähig sind, sollten durch entsprechende Satzungsregelungen mit Beiträgen refinanziert werden. Im ersten Schritt sind daher weitere Einzelheiten verwaltungsseitig zu prüfen, ehe die weitere Abstimmung in den politischen Gremien einsetzen kann.

Die von der Gemeinde angesetzten Anteile der Beitragspflichtigen liegen derzeit unterhalb bzw. am unteren Rand des in der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes vorgesehenen Korridors. Nachfolgende Abbildung zeigt dies am Beispiel der Hapterschließungsstraßen:

Anteile der Beitragspflichtigen		
Hapterschließungsstraße	lt. aktueller Satzung Gemeinde Rosendahl	Mustersatzung Städte- und Ge- meindebund
	in Prozent	
Anliegeranteil Fahrbahn	30	30-60
Anliegeranteil Gehweg	50	50-80
Anliegeranteil Oberflächen- Entwässerung/Straßenbeleuchtung	30	30-80

Nach Rücksprache mit der Bauverwaltung kann anhand einer in 2014 vorgesehenen Maßnahme die Höhe des hieraus resultierenden Potenzials aufgezeigt werden. Den Maßnahmen liegen folgende beitragsfähige Aufwendungen zugrunde:

Potenzialberechnung Beiträge nach KAG			
beitragsfähiger Aufwand	Beiträge		Potenzial
	lt. aktueller Satzung	Höchstsatz lt. Mustersatzung	
Maßnahme: Erneuerung der Schleestraße / Haupterschließungsstraße (Fahrbahn)			
102.000 Euro	30.600 Euro	61.200 Euro	30.600 Euro

Allein auf der Grundlage dieser Maßnahme berechnen sich Mehreinnahmen von rund 31.000 Euro. Die jährlichen Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung sind zwar durch die Auflösung der zu bildenden Sonderposten wesentlich geringer, in der Finanzrechnung zeigen sich jedoch Verbesserungen in der Liquiditätssituation der Gemeinde.

Empfehlung

Die Gemeinde Rosendahl sollte vor dem Hintergrund der hauswirtschaftlichen Situation die Beitragssätze anheben und die Anteile auf die vorgegebenen Höchstsätze festsetzen. Zudem sollte die Satzung entsprechend der Vorgabe der Mustersatzung angepasst und auch die Beitragsfähigkeit des Aufwands für Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Wirtschaftswegen explizit aufgenommen werden.

Umgang mit organisatorischen Rahmenbedingungen

Die bei der Gemeinde Rosendahl für die Abrechnung der Beiträge zuständige Stelle ist in der Bauverwaltung angesiedelt und auch für die Abrechnung von Kanalanschlussbeiträgen zuständig. Die zuständige Stelle ist unter dem strategischen Aspekt der Refinanzierungsmöglichkeit (Beitragsfähigkeit) in städtebauliche Fragen (Straßen- und Kanalbauarbeiten) beteiligt. So können bereits in der Bauleitplanung die Refinanzierungsmöglichkeiten unter strategischen Aspekten berücksichtigt werden. Die geplanten Maßnahmen werden den Beitragspflichtigen vorab auf Anliegerversammlungen vorgestellt.

Feststellung

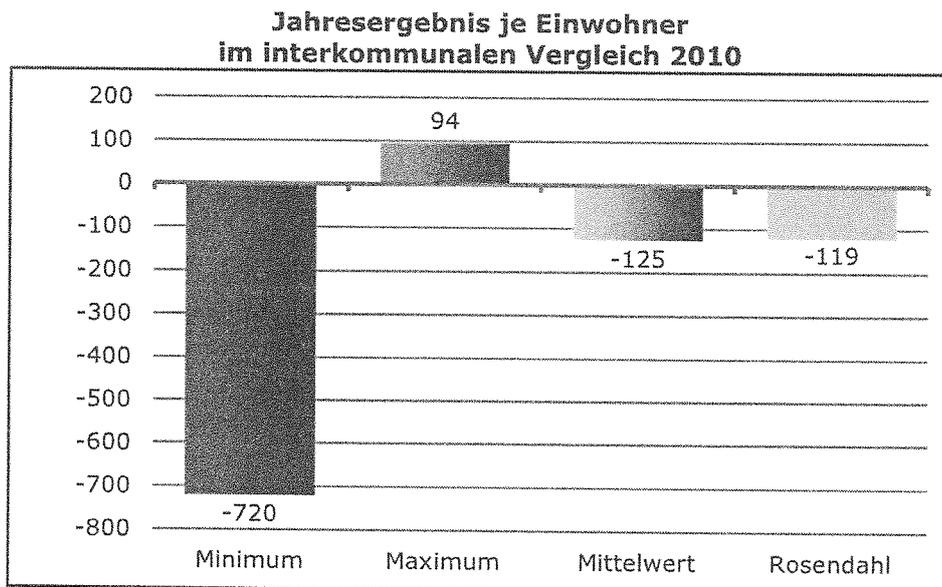
Die organisatorischen Voraussetzungen für eine vollständige und zeitnahe Abrechnung der Beiträge sind gegeben.

Gesamtbetrachtung der Haushaltswirtschaft

In die KIWI-Bewertung der Haushaltswirtschaft beziehen wir neben den Kennzahlen „Jahresergebnis je Einwohner“ die wesentlichen Analyseergebnisse aus den Bereichen Haushaltsausgleich, Vermögenslage, Finanz- und Schuldenlage und Ertragslage ein.

Im Folgenden stellen wir zunächst die einzelnen Salden der Ergebnisrechnung mit einwohnerbezogenen Kennzahlenwerten dar. Der anschließende interkommunale Vergleich bezieht sich auf die Kennzahlen „Jahresergebnis je Einwohner“. Zudem haben wir die Kennzahlenwerte aus dem Kennzahlenset NRW in den interkommunalen Vergleich gestellt.

Im interkommunalen Vergleich 2010 ergeben sich folgende Ergebnisse:



*voraussichtlichen Ergebnisse 2010, Stand: 22.02.2012